

Erfahrungen mit Alternativen – Die Baupauschale in NRW

Matthias Blum

Geschäftsführer der Krankenhausgesellschaft

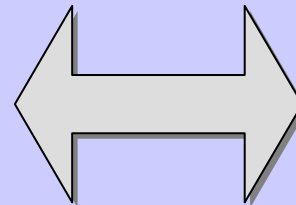
Nordrhein Westfalen

Investitionsfinanzierung

**Gemäß § 6 Abs. 1 (i.V.m. § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 und 2) KHG
ist jedes Bundesland verpflichtet einen Investitionsplan**

aufzustellen!

**Einzel-
förderung**



**Pauschal-
förderung**

Bis 2007: Einzelförderung nach dem KHG NRW

Beispiel für den bisherigen Ablauf:

- Pauschalförderung nach sog. Anforderungsstufen je Bett
- Antragsbasierte Einzelförderung
 - „Antrag“ für das Investitionsprogramm 2007:
 - Frist bis 01.02.2006
 - Prüfung durch Bezirksregierung
 - Bezirksregierung stellt „Prioritätenlisten auf“
 - Prüfung durch das MAGS – Einvernehmen im LAK
 - „Nikolaus“ 2007 – Aber: Investitionsprogramm gestrichen !!!

KHGG NRW

Abschnitt III

Krankenhausförderung (§§ 17 bis 28)

§ 18 Pauschalförderung

(1) Das zuständige Ministerium fördert

1. die Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern sowie die Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren (Baupauschale) und
2. die Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren bis zu 15 Jahren (kurzfristige Anlagegüter)

durch jährliche Pauschalbeträge, mit denen das Krankenhaus im Rahmen der Zweckbindung der Forderungsmittel wirtschaften kann.

(2) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium sowie nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten (§ 15 Abs. 1) und im Benehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuss durch Rechtsverordnung

1. die Bemessungsgrundlagen, die Zahlungsmodalitäten, die Höhe der Pauschalbeträge nach Absatz 1 sowie für einen Übergangszeitraum die Reihenfolge der Berechtigten zu bestimmen sowie
2. die Abgrenzung der kurzfristigen Anlagegüter nach Absatz 1 Nr. 2 festzulegen.

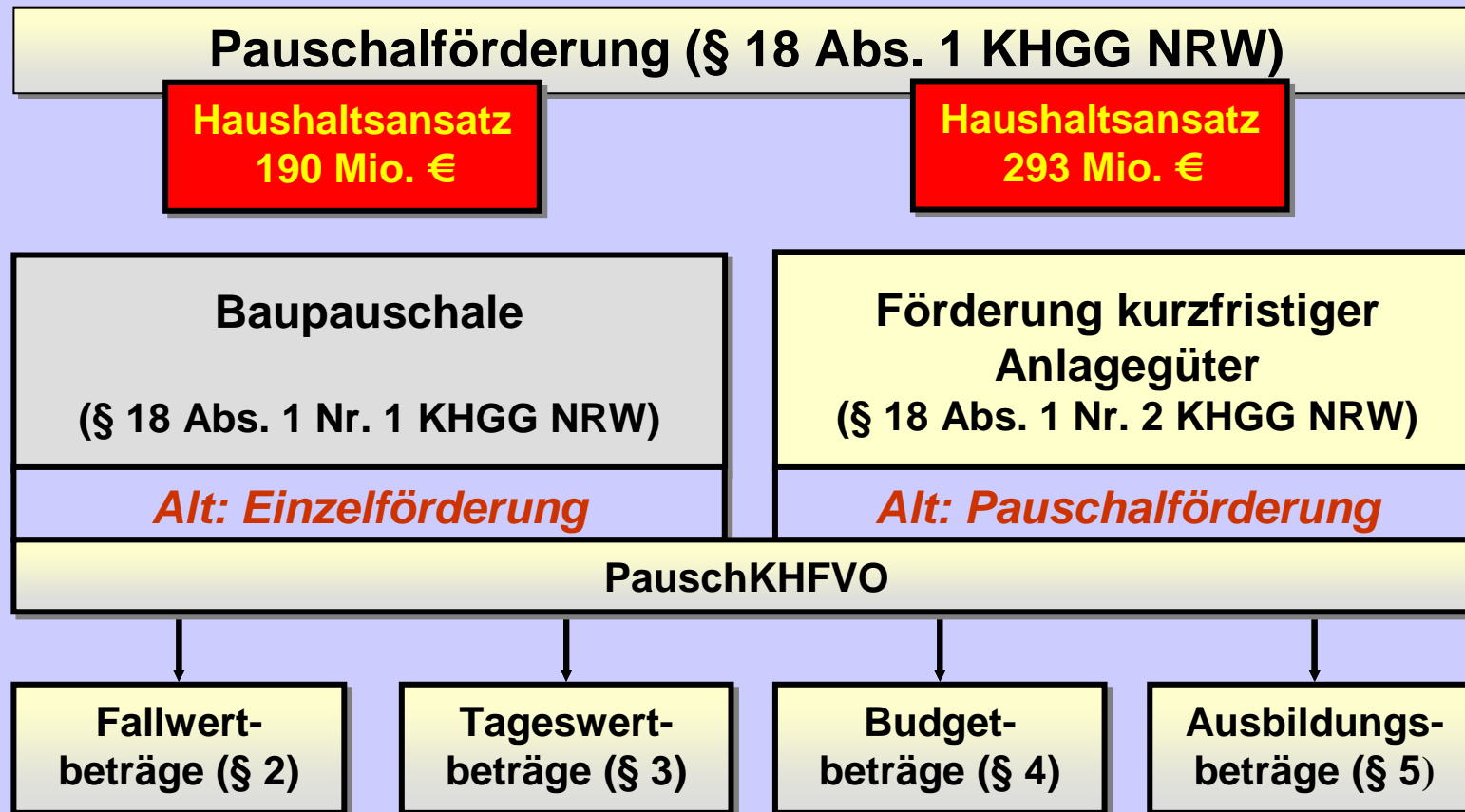
Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes



Die zukünftige durchschnittliche Baupauschale wird bei rund 460.000 Euro pro Krankenhaus liegen. Damit können die 418 Krankenhäuser in NRW Investitionen von bis zu 1,9 Milliarden Euro finanzieren!

Die Krankenhausinvestitionsförderung in NRW ist künftig transparent, gerecht und effektiv.

Struktur der neuen Krankenhausförderung ab 01.01. 2008



Bemessungsgrundlagen der Pauschalförderung

- Gemäß Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO) -

**Grundlage: Leistungsmerkmale aus bestandskräftigen
Genehmigungsbescheiden der Krankenhäuser zwei Jahre
vor dem Förderjahr sowie die Anzahl der Ausbildungsplätze**

Schritte 1 bis 3:

Baupauschale (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW)	Förderung kurzfristiger Anlagegüter (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW)
Tageswert: $\frac{\Sigma (\text{BPfIV-Budgets}) * 1,3\%}{\Sigma \text{ Bemessungsgrundlagen (1)}}$	Tageswert: $\frac{\Sigma (\text{BPfIV-Budgets}) * 2,0\%}{\Sigma \text{ Bemessungsgrundlagen (1)}}$
Budgetbetrag: $\Sigma \text{ Bemessungsgrundlage (2) } * 1,63\%$	Budgetbetrag: $\Sigma \text{ Bemessungsgrundlage (2) } * 2,5\%$
Ausbildungsbetrag: $\text{Bemessungsgrundlage (3) } * 74.- \text{ €}$	Ausbildungsbetrag: $\text{Bemessungsgrundlage (3) } * 115.- \text{ €}$
(1) (vollst. Berechnungstage * 1,6) + teilst. Berechnungstage (2) Bemessungsgrundlage: Σ (bepreiste Zusatzentgelte, KH-individuelle Entgelte inkl. Entgelte für Besondere Einrichtungen, Entgelte für hochspezialisierte Leistungen und NUB) (3) Anzahl Ausbildungsplätze	

Bemessungsgrundlagen der Pauschalförderung

Schritt 4:

Baupauschale (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW)	Förderung kurzfristiger Anlagegüter (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW)
<p>Fallwert (bis 2011: 190 Mio., ab dann HH-Ansatz):</p> <p>190 Mio. € - Σ Baupauschale für Tageswertbeträge, Budgetbeträge, Ausbildungsbeträge</p> <hr/> <p>Σ Bewertungsrelationen (4)</p>	<p>Fallwert:</p> <p>HH-Ansatz für pausch. Förd. kurzfristiger Anlagegüter - Σ pausch. Förd. kurzfristiger Anlagegüter für Tageswertbeträge, Budgetbeträge, Ausbildungsbeträge</p> <hr/> <p>Σ Bewertungsrelationen (4)</p>
<p>(4) Σ Bewertungsrelationen</p>	

Neues System – Der CM im Mittelpunkt

Baupauschale (Haushaltsansatz 190 Mio. €)	PauschKHFVO	„kufri“ Anlagegüter (Haushaltsansatz 293 Mio. €)
45,334 €	Bewertungsrelationen → Fallwert- beträge (§ 2)	68,819 €
2,8368 € (vollstat.) 1,773 € (teilst.)	Berechnungstage → Tageswert- beträge (§ 3)	4,3664 € (vollstat.) 2,729 € (teilst.)
1,63 %	Sonstige Entgelte → Budget- beträge (§ 4)	2,5 %
74 €	Ausbildungsplätze → Ausbildungs- beträge (§ 5)	115 €

Die genannten Beträge für die Fallwert- und Tageswertbeträge sowie die Ausbildungsbeträge sind dem **Investitionsprogramm 2010** entnommen

Anlage B

© KGNW 2010

Investitionsprogramm

- Ausführungen zu den bereitgestellten Mitteln sowie die Bemessungsgrundlagen

- Anlage A: in die Förderung des betreffenden Jahres aufgenommene Krankenhäuser

- Anlage B

Teilbeträge (Bemessungsgrundlage)	Pauschalen gem. § 18 Abs. 1 KHGG NRW				
	Bemessungs- grundlagen	Pauschale gem. Nr. 1 (Baupauschale)		Pauschale gem. Nr. 2 (kurzfr. Anlagegüter)	
		Multi- plikator	Betrag €	Multi- plikator	Betrag €
Fallwertbeträge (Bewertungsrelationen)	3.708.841,305	45,334 €	168.136.611,72	68,819 €	255.238.749,77
Tageswertbeträge (Gewichtete Berechnungstage)	8.374.277,60	1,773 €	14.847.594,18	2,729 €	22.853.403,57
<i>nachrichtlich: Multiplikator für voll- stationäre BT (x 1,6)</i>		2,8368 €		4,3664 €	
Budgetbeträge (Zusatzentgelte gem. § 4 PauschKHFVO)	347.299.131,58 €	1,63 %	5.660.975,84	2,50 %	8.682.478,29
Ausbildungsbeträge (Ausbildungsplätze)	17.510,58	74,00 €	1.295.782,92	115,00 €	2.013.716,70
Zwischensumme			189.940.964,66		288.788.348,33
Verlustausgleich					2.048.202,71
Korrekturbeträge gem. § 8 Abs. 3 PauschKHFVO			57.231,00		2.161.413,34 ¹⁾
Gesamt			189.998.195,66		292.997.964,38

*nachrichtlich:
abgerechnete
Leistungen gem.
§ 3 PauschKHFVO*

	1.142.719.814,00 €	1,30%	14.855.357,58	2,00%	22.854.396,28
--	--------------------	-------	---------------	-------	---------------

¹⁾ Es handelt sich hierbei ausschließlich um Beträge zur Neufestsetzung von Pauschalen nach altem Recht (§ 25 KHG NRW).

Investitionsprogramm 2010

- „Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHGG NRW entsteht nach § 19 Abs. 2 KHGG NRW mit der schriftl. Bewilligung der Fördermittel, mit der auch die Aufnahme der in der Anlage A genannten Vorhaben in das Investitionsprogramm 2010 verbunden ist.“
- **Übergangsbestimmungen zur Baupauschale:**
 - **Aufteilung der Haushaltsmittel BP:**

Ausfinanzierung alter Verpflichtungen



Auszahlung an KH als BP

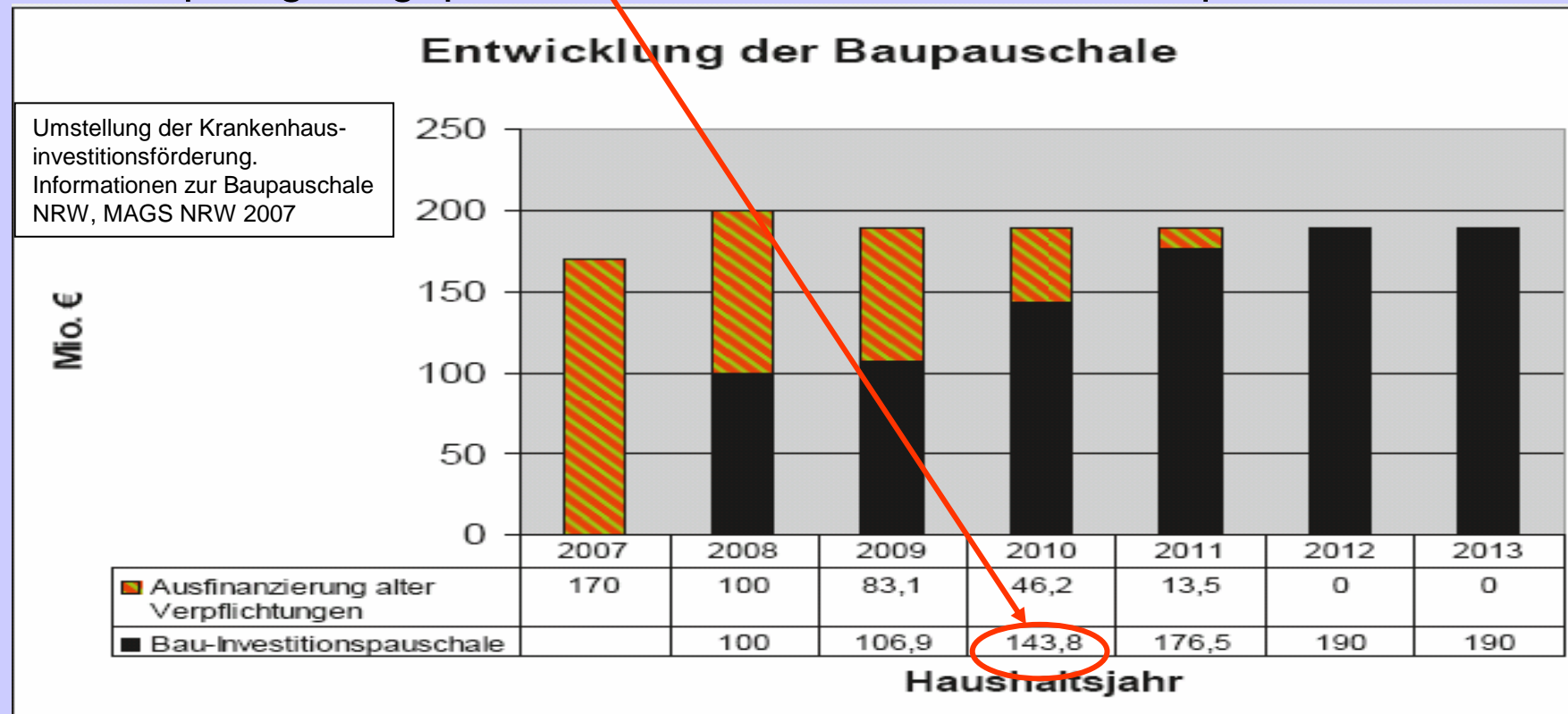
§ 9 PauschKHFVO

Übergangsbestimmungen zur Baupauschale

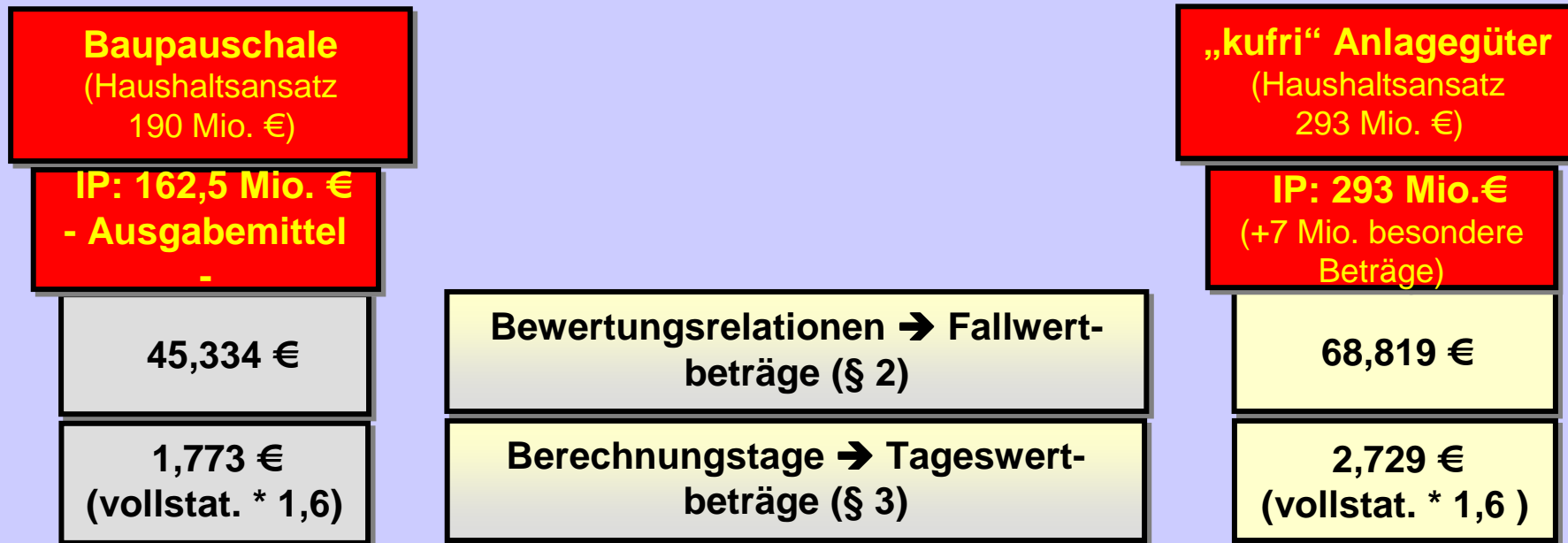
- (1) Für die Berechnung der Baupauschale gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW und die Berechnung der Förderkennziffer gemäß den nachfolgenden Absätzen tritt bis einschließlich des Jahres 2011 an die Stelle des Haushaltsansatzes gemäß § 2 Abs. 2 ein rechnerischer Betrag in Höhe von 190 Mio. Euro.
- (2) Zur Festlegung des Zeitpunktes der erstmaligen Förderung eines Krankenhauses mit der Baupauschale wird für jedes zum Stichtag nach Absatz 3 im Krankenhausplan ausgewiesene Krankenhaus das Verhältnis zwischen dem heutigen Wert der bisherigen Landesförderung gemäß Absatz 3 und dem Wert der Baupauschale gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW für das Jahr 2008 ermittelt (Förderkennziffer). Die zuständige Behörde teilt jedem Krankenhaus seine Förderkennziffer mit.
- (3) (...)
- (4) Mit der niedrigsten Förderkennziffer beginnend werden entsprechend der Förderkennziffer in jedem Jahr so viele Krankenhäuser neu in die Förderung durch die Baupauschale aufgenommen, bis der Haushaltsansatz für die pauschale Förderung zur Errichtung von Krankenhäusern gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW ausgeschöpft ist. § 8 Absatz 4 findet für die Pauschalbeträge nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 KHGG NRW keine Anwendung, bis die Aufnahme von Krankenhäusern in die Förderung durch die Baupauschale abgeschlossen wurde.
- (...)

Haushaltsplan 2010

- Ansatz 2010: 162,5 Mio. € → mehr Krankenhäuser als ursprünglich geplant erhalten in 2010 Mittel als Baupauschale



Investitionsprogramm 2010



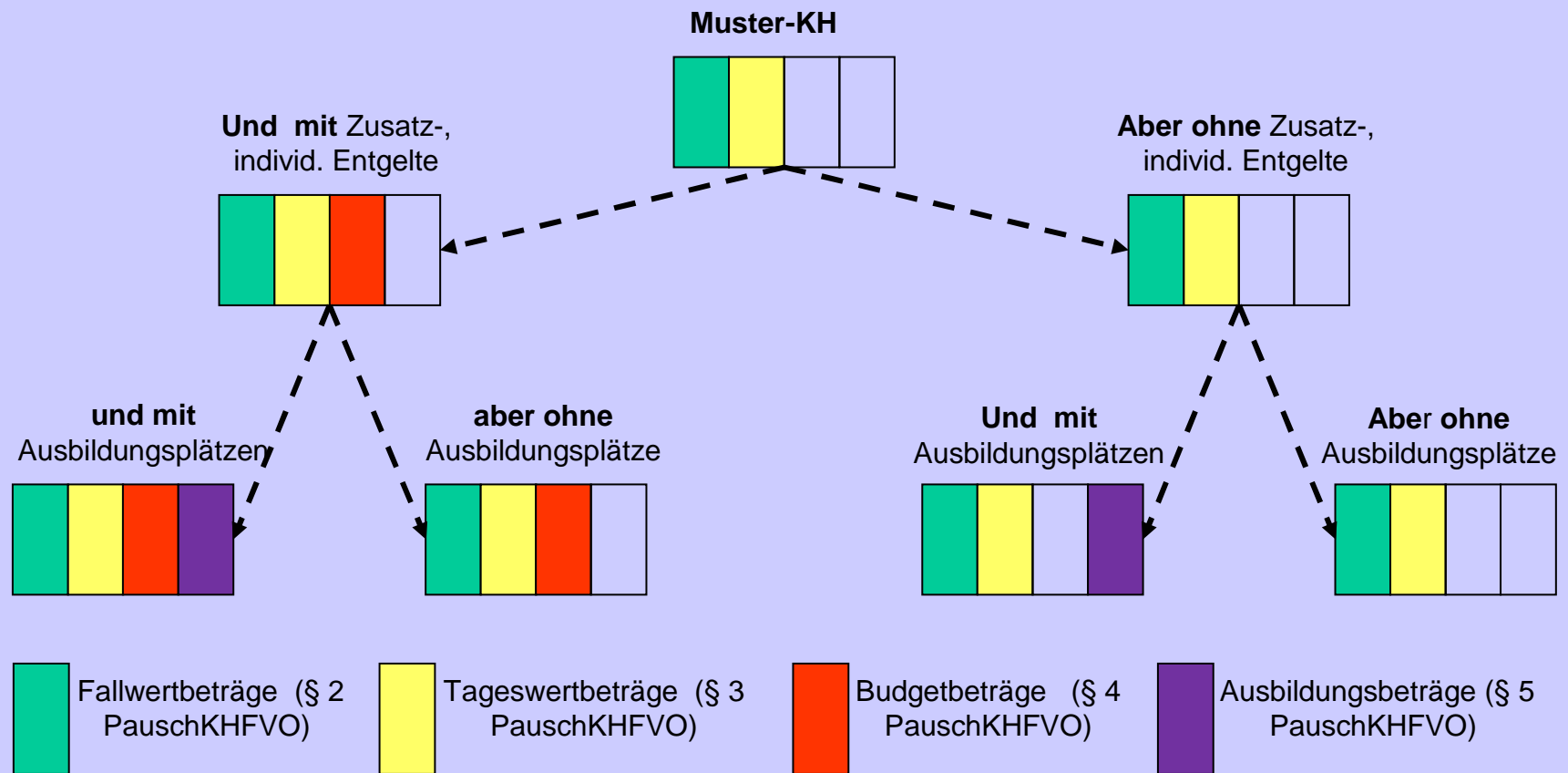
§ 18 Absatz 1 Nr. 1 i. V. § 9 Absatz 4 PauschKHFVO →

Grenzförderkennziffer: 36,4375

**302 Krankenhäuser erhalten in 2010 Mittel
als Baupauschale**

	Ausgabe- mittel	Grenz- FKZ	Anzahl KH
2008	100 Mio.	20,5518	187
2009	106,9 Mio.	21,7958	195

Beispiel: Komponenten der pauschalen Förderung, somatisches Krankenhaus mit BPfIV- Abteilung



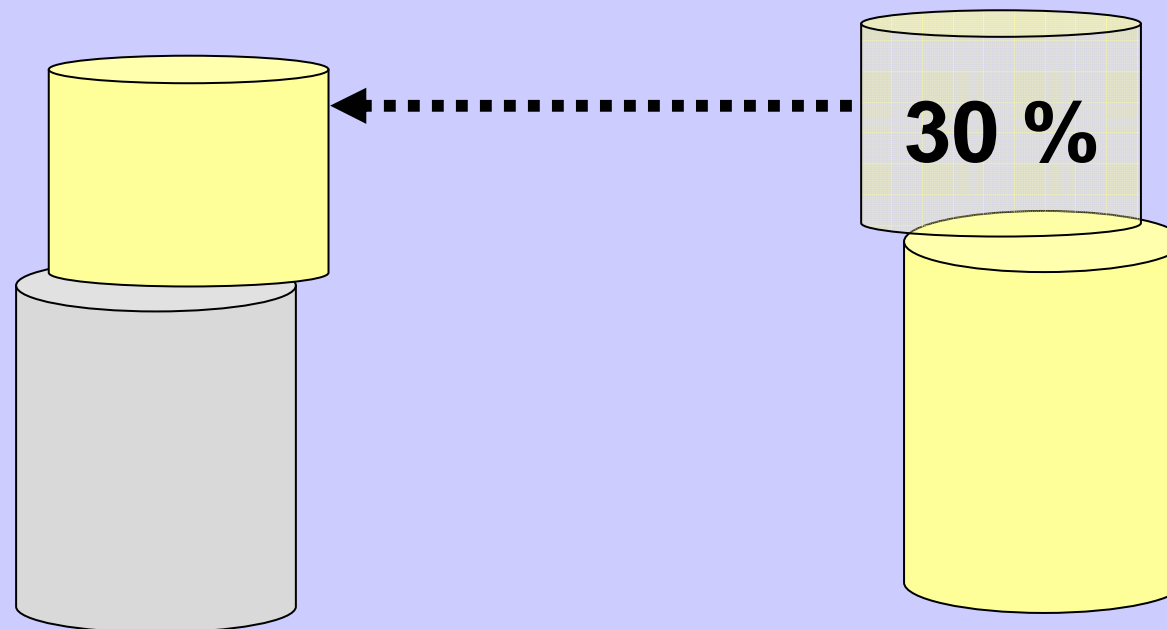
Auszahlungsmodalitäten gem. § 8 PauschKHFVO





Anlage 1 zum Bewilligungsbescheid vom2010						
Krankenhaus Nr.						
Name						
Ort						
			§ 18 Abs. 1 Nr. 2		§ 18 Abs. 1 Nr. 1 (Baupauschale)	
	AEB	Bemessungsgrundlage	Multiplikator	Betrag (€)	Multiplikator	Betrag (€)
	E					
Fallwertbeträge § 2 PauschKHFVO						
Bewertungsrelationen einschl. Überlieger	1 Sp. 17	19.223,28	68,819	1.322.927	45,334	871.468
Tageswertbeträge § 3 PauschKHFVO						
Vollstationäre BT		27.100	4,366	118.329	2,837	76.877
Teilstationäre BT		8.256	2,729	22.531	1,773	14.638
Budgetbeträge § 4 PauschKHFVO						
Beträge gem. § 4 Abs. 1 PauschKHFVO insgesamt		798.985	2,5%	19.975	1,63%	13.023
Zusatzentgelte incl. Überlieger	2 Sp. 4	358.905				
	3.1 Sp. 21	426.980				
individuelle Entgelte gem. § 6 Abs. 1 KHEntG	3.2 Sp. 4	13.100				
	3.3 Sp. 5					
Zusatzentgelte gem. § 6 Abs. 2a KHEntG						
Zusatzentgelte gem. § 6 Abs. 2 KHEntG						
Ausbildungsbeträge (§ 5 PauschKHFVO)						
Ausbildungsplätze		95	115	10.925	74	7.030
Rechnerische Förderbeträge vor Übergangsbestimmungen gem. § 9, 10 PauschKHFVO						
Rechnerische Förderbeträge vor Übergangsbestimmungen				1.494.687		983.037
Verlustausgleich (§ 10 PauschKHFVO)						
Letzter bestandkräftiger Pauschalmittelanspruch		1.810.058,03				
Abweichung		- 315.371				
Ausgleich des 50.000 € überschreitenden Verlusts		- 265.371	25%	66.343		
Übergangsbestimmungen zur Baupauschale (§ 9 PauschKHFVO)						
Festgesetzte Förderkennziffer		39,5698				
Förderkennziffer des letzten 2010 in die Förderung neu aufgenommenen Krankenhauses		36,4375				
Förderanspruch 2010				1.561.030		Kein Anspruch

§ 21 Abs. 9 Satz 2 KHGG NRW Deckungsfähigkeit



Baupauschale

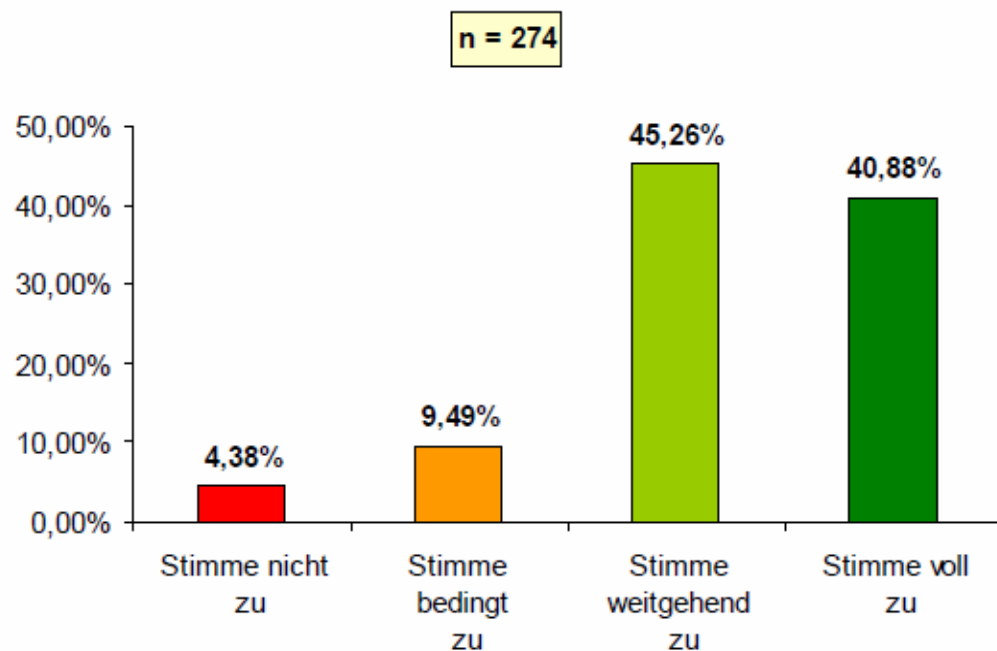
„Kurzfristige Pauschale“

Wahrnehmung der Baupauschale

Befragung der nordrhein-westfälischen Krankenhäuser

- ☺ **grundsätzlich positiv bewertet**
- ☺ **Eigenverantwortung und Autonomie**

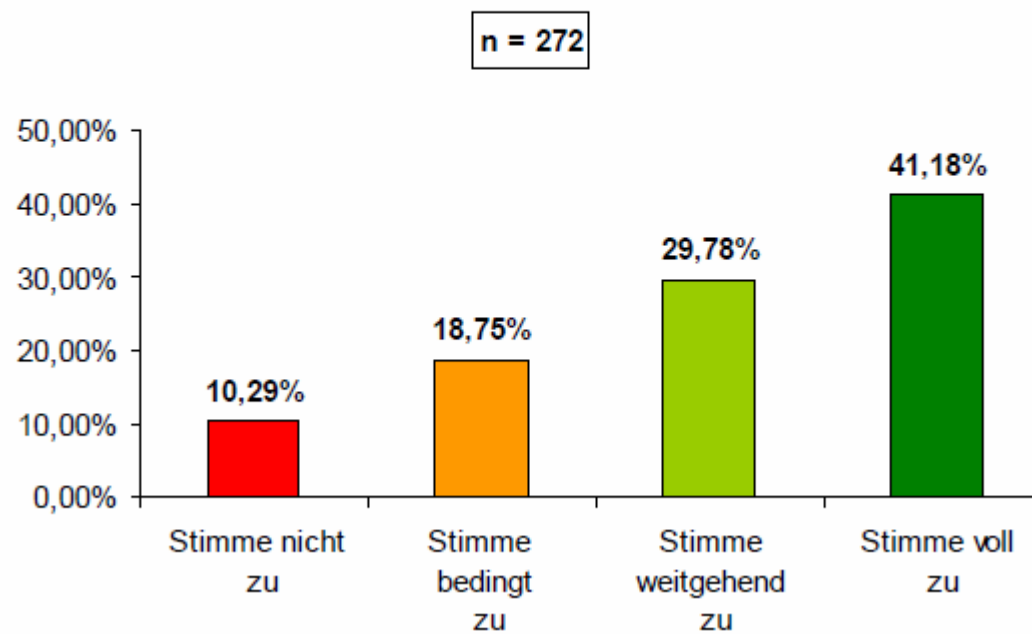
Die Möglichkeiten des flexiblen Einsatzes der Baupauschale per Gesetz (z. B. Ansparen, Übertragung an andere) bieten sinnvolle Handlungsoptionen



Wahrnehmung der Baupauschale

Befragung der nordrhein-westfälischen Krankenhäuser

Die Deckungsfähigkeit (Pauschale für kurzfristige Anlagegüter ergänzt BP) sollte nicht auf 30 % begrenzt sein



Wahrnehmung der Baupauschale

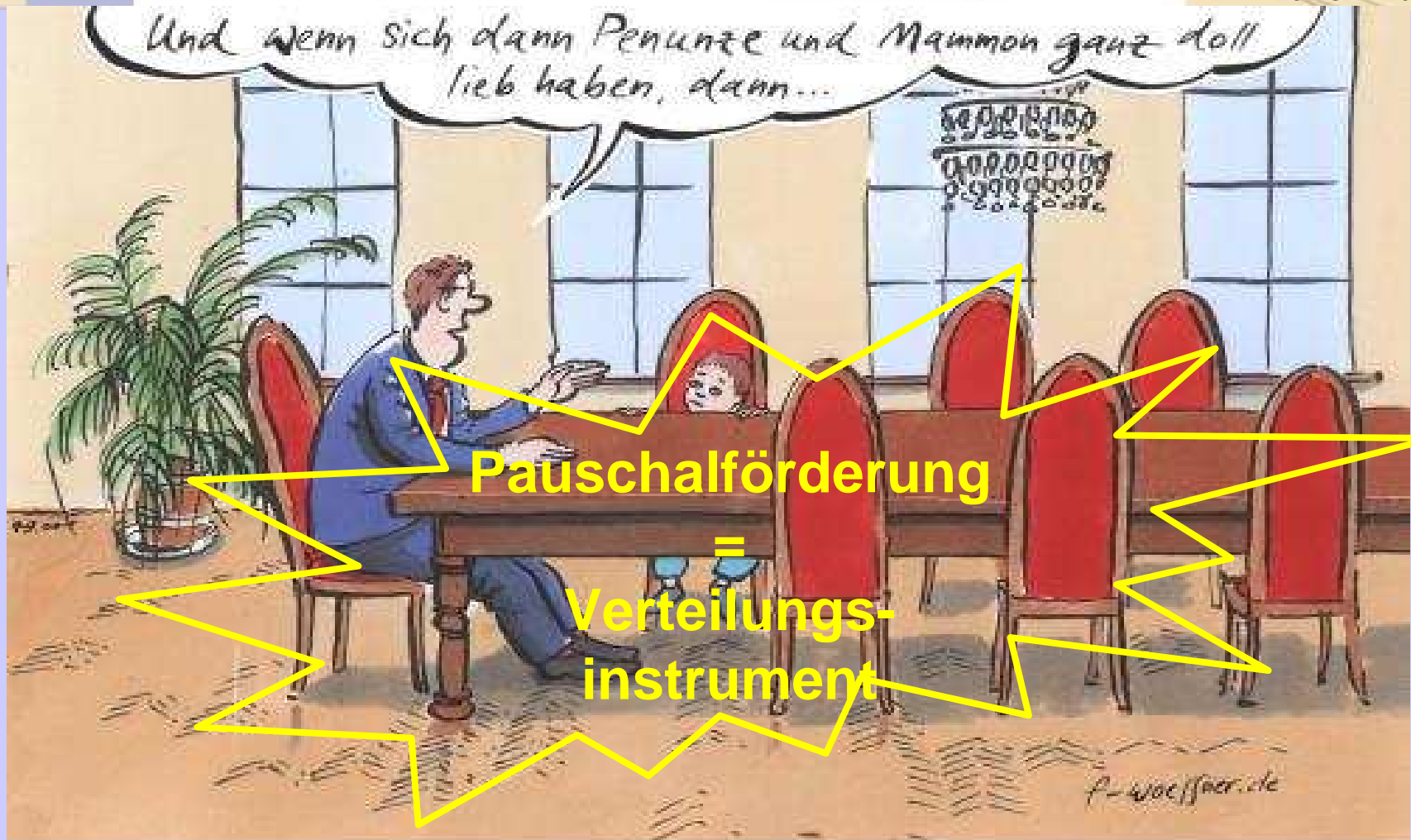
Befragung der nordrhein-westfälischen Krankenhäuser

- ☹ **Teile der Baupauschale stehen für Investitionsmaßnahmen nicht zur Verfügung, da sie für Zinsaufwendungen aufgezehrt werden**
- ☹ **Die Baupauschale bietet in dem derzeit vom Haushaltsgesetzgeber bereitgestellten Volumen keine auskömmliche Investitionsförderung und stellt kein Instrument dar, um den Investitionsstau zu beheben.**

Koalitionsvertrag NRW SPD/Bündnis 90 Die Grünen 2010



**„Die pauschale Förderung wird zukünftig durch einen
"Sonderfonds Krankenhäuser"
begleitet, um
den speziellen Erfordernissen aus
der Krankenhausplanung gerecht
zu werden.“**



Wie sich Geld vermehrt.

***Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit !***

www.kgnw.de